

acten von 1830 überzeugt habe, daß die Momente, welche in dem jenseitigen Deputationsgutachten bei §. 2 b. jetzt 52 b. und bei §. 56 von der Staatsregierung späterhin Anerkennung gefunden haben, so will ich diesen Punkt nicht kategorisch behaupten und nur auf einige Bedenken aufmerksam machen. Die Ausnahme der Parochiallasten hätte wahrhaftig kaum einen Sinn, wenn nicht die Naturalabgaben an die Geistlichen und Schullehrer mit darunter begriffen wären, wie berühmte Kirchenrechtslehrer, Böhmmer, Weber und Wiese thun. Denn bei den Parochiallasten im engerm Sinne, sofern darunter lediglich die Verbindlichkeit zur Herstellung und Unterhaltung der kirchlichen Gebäude und der Bedürfnisse von Kirche und Schule verstanden wird, sind die Gemeinden die Berechtigten und Verpflichteten zugleich. Beide fallen in eine Person zusammen. Eine Ablösung der Parochiallasten in diesem Sinne kann eben so wenig stattfinden, als ein Vater sich von der Pflicht zur Unterhaltung seiner Kinder, oder ein Gatte sich von der Pflicht zur Unterhaltung seiner Gattin durch eine Ablösung befreien kann. Er würde nur, was er aus einer Tasche nimmt, in die andere thun müssen. Wie könnte das Gesetz eine Ausnahme hinstellen, die sich von selbst versteht und überflüssig ist? Ich bemerke ferner, daß selbst der Begriff der Ablösung, wie er in §. 1 des Ablösungsgesetzes aufgestellt ist, auf die Geistlichen und Schullehrer streng genommen nicht paßt. Ablösung, heißt es, ist Aufhebung des Abgabeverhältnisses zwischen Berechtigten und Verpflichteten. Die Geistlichen für ihre Person sind aber nicht die Berechtigten, sie sind nur diejenigen, welche von den Berechtigten mit ihrer Besoldung auf die Zehnten angewiesen sind, sie sind bloß Erheber und Einnehmer solcher Gefälle für fremde Rechnung, sie sind bloß assignirt. Da der Staat hat ihnen durch die Confirmation ihrer Vocation, in welcher ihnen Schutz bei ihren Gerechtsamen und ihrem Einkommen ausdrücklich zugesichert ist, Garantie geleistet. Folglich kann auch eigentlich der Verlust bei der Ablösung nicht sie treffen, sondern nur diejenigen, von welchen sie auf die Zehnten angewiesen, welche eigentlich die Berechtigten sind, sei das nun die Ortsgemeinde, welche unstreitig nach dem Lehnrechte die Berechtigte ist, oder nach dem canonischen Rechte die Landeskirche. Ferner erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn noch bei dem Ablösungsgesetze wirklich die Ablösung der geistlichen Naturalgefälle die Meinung der Regierung und Stände gewesen sein sollte, alle anderen Stände, die ein Verlust dabei getroffen hat, weniger schlimm daran sind, als die Geistlichen. Jene sind in der Ständeversammlung alle unmittelbar vertreten gewesen, und haben persönlich eingewilligt; die Geistlichen selbst aber sind wenigstens nicht unmittelbar vertreten gewesen, nicht einmal die Consistorien sind über die Ablösung gehört worden. Das Ablösungsgesetz ist ferner nach dem Erscheinen der Verfassungsurkunde gegeben, in deren 60. Artikel es ausdrücklich heißt: „es sollen alle Stiftungen für den Cultus, den Unterricht und die Wohlthätigkeit für ihre stiftungsmäßigen Zwecke erhalten werden, und den besondern Schutz des Staates genießen.“ Das

sind Gründe, welche die Ablösung wenigstens bedenklich machen. Es hat sich daher auch, als die Sistirung der Ablösungen unterm 26. April 1839 anbefohlen wurde, herausgestellt, daß dem hohen Ministerium selbst manches erhebliche Bedenken darüber beigegangen war. Ueberdies erlaube ich mir, auf das kirchliche Interesse aufmerksam zu machen, welches alle Stände gemeinsam theilen. Fürs erste würden die geistlichen Stellen, wenn die Naturalablösung wirklich stattfinden sollte, aufs Höchste geschmälert und herabgebracht werden, zumal unter gewissen unglücklichen Verhältnissen, für welche Niemand stehen kann. Ich kenne eine Stelle, welche bereits jetzt durch Ablösung des Zehnten an 200 Thlr. verloren hat, und noch weit mehr verlieren würde, wenn die übrigen Naturalleistungen vollends abgelöst werden sollten, denn der Satz, welcher bis jetzt als Mittelpreis angewendet worden ist, beträgt bei den Garbenzehnten auf den Acker 1 Thlr. bis 1 Thlr. 21 Gr. in der Nähe von Borna, 2 Thlr. 8 oder 9 Gr. für den Scheffel in der Nähe von Leipzig. Auf 2 Thlr. 16 Gr. ist der Scheffel Korn in der Leipziger Gegend zur Zeit noch niemals veranschlagt, der Hafer aber, den das königl. Decret zu 1 Thlr. 12 Gr. anschlägt, nur zu 20 Gr. berechnet worden. Kurz alle diese Sätze sind unendlich weit unter der Normalgröße, welche von der Staatsregierung vorgeschlagen worden sind. Dazu kommt, daß die Reihe von 14 Jahren, aus welcher die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten weggelassen werden, in eine Zeit fallen, wo keine große Calamität stattgefunden hat, kein Krieg, kein Mißwachs, keine Hungersnoth. Ferner bemerke ich, daß in einigen Gegenden und bei einzelnen Ablösungen besondere Verhältnisse vorgekommen sind, die wesentliche Verkürzungen der Pfarren und Schulen herbeigeführt haben. Ich weiß einen Fall, wo der vorige Geistliche, der nicht mehr am Leben ist, weil er im hohen Alter, und von einer gewissen Seite anrücklich war, eine Privatübereinkunft mit seinen Parochianen traf, die ihm Zehnten zu entrichten hatten. Einer der letztern hatte ihm 12 Thlr. für seine Garbenzehnten freiwillig geboten. Während der Vacanz wurde von dem Zehntpflichtigen unter dem Anführen, daß nach dem Gesetze keine Ablösung bloß auf die Person geschlossen werden könne, die Confirmation jenes Privatabkommens bei der Kreisdirection gesucht und erlangt, und der obgedachte Verpflichtete kam mit 4 Thlr. 16 Gr. weg, so daß ich überzeugt bin, daß gerade in diesem Falle eine laesio enormis stattgefunden hat. Auch das Interesse der Gemeinden ist dabei betheiligt, denn geht die Ablösung so fort, so werden die Kirchenararien theilweis ganz aufgezehrt und die Gemeinden müssen alle Baulichkeiten aus eignen Mitteln bestreiten. Wenn es aber keine besseren Stellen mehr giebt, fällt die Emulation weg und es werden sich Jünglinge von Talent und Bildung nicht zu einem Berufe entschließen, der eine so sorgenvolle äußere Existenz mit sich führt, oder die Gemeinden selbst müssen den Ausfall der Besoldung decken, oder der Staat muß es thun. Allein warum soll die bei weitem überwiegende Mehrzahl des Volks neue Steuern aufbringen, um einer kleinen Minderzahl von Zehntpflichtigen einen Vortheil zu sichern, der in staatswirthschaftli-